

Landratsamt Vogtlandkreis



VOGTLANDKREIS

Mit Postzustellungsurkunde

Wilfried Böhm Containerdienst,
Schrott- und Brennstoffhandel
Inhaber Ingo Böhm
Wiedenberger Weg 5
08237 Steinberg

Amt für Umwelt und Bauordnung
Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen

Telefon: 03741/392-2156
Telefax: 03741/392-42101
Bearbeiter: Simone Kamutzki
kamutzki@vogtlandkreis.de

Datum: 25. Mai 2011
Aktenzeichen: 106.11/0506/10/8.11/2-01
(bitte bei der Antwort angeben)

neu Gemark.
Nr.: 1328

Mehrfertigung

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 Genehmigungsbedürftige Anlage; Abfallbehandlungsanlage/Abfalllager

Antrag der Fa. Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel, Wiedenberger Weg 5 in 08237 Steinberg auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (grobe Vorsortierung) von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie zum Handel mit Schrott / einschließlich Autowracks und Brennstoffen, auf den Flurstücken Nr. 412/2 und 414/3 der Gemarkung Rebesgrün, vom 07.10.2010, eingegangen am 08.10.2010 (12 Exemplare), inkl. Nachträgen vom 14.02.2011, 01.03.2011, 03.05.2011 und 04.05.2011

Anlagen

- Kostenverfügung mit Überweisungsträger
- 1 Ordner (mit Bauakte) geprüft zurück (wird gesondert gesendet)

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel, Wiedenberger Weg 5 in 08237 Steinberg, vertreten durch den Inhaber Herrn Ingo Böhm, erhält auf Ihren Antrag vom 07.10.2010 gemäß §§ 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 8.9 Buchstabe b, 8.11 Buchstabe b) aa), 8.11 Buchstabe b) bb), 8.12 Buchstabe a) und b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (grobe Vorsortierung) von gefährlichen Abfällen (Durchsatzleistung 1 t oder mehr je Tag) und nicht gefährlichen Abfällen (Durchsatzleistung 10 t oder mehr je Tag) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (1 t bis weniger als 10 t je Tag bzw. Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
Außenstellen: in Auerbach, Reichenbach
Oelsnitz und Klingenthal.

Internet: www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Außenstelle Klingenthal:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Bank: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 580 00 **Kto.** 3 150 100 380
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80. **BIC** WELADED1PLX

als 150 t) und nicht gefährlichen Abfällen (Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr) sowie Handel mit Schrott / einschließlich Autowracks (Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen- und Nichteisenschrotte) und mit Brennstoffen, auf den Flurstücken Nr. 412/2 und 414/3 der Gemarkung Rebesgrün.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1 - Bürogebäude
- BE 2 - LKW-Waage
- BE 6 - Lagerfläche für feste Brennstoffe
- BE 7 - Sortierplatz und Zwischenlager
- BE 8 - Stellfläche für Container
- BE 9/1 - Kleinanliefer- und Lagerbereich für Wertstoffhof
- BE 9/2 - Lagerbereich für Nichteisenmetalle
- BE 10 - Gebäude zur Brennholzproduktion
- BE 11 - Lagerfläche Brennholzproduktion
- BE 13 - Verlade- und Lagerfläche für Schrott
- BE 14 - Verlade- und Lagerfläche für Bauschutt
- BE 15 - Verlade- und Lagerfläche für Schüttgüter
- BE 16 - Stellfläche für Container
- BE 17 - Tank- und Waschplatz

2. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:
 - Baugenehmigung gemäß § 64 SächsBO
 - Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 6 der 5. BImSchV
3. Der Umfang der Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts anders bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46 - 48 in Plauen, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Als Betriebsaufnahme gilt die erstmalige Annahme von Abfällen nach Erteilung der Genehmigung.
8. Innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides, ist dem Landratsamt Vogtlandkreis eine Sicherheitsleistung in Höhe von **14 660,80 €** inkl. MWSt (vierzehntausendsechshundertundsechzig) zu erbringen.
Die Sicherheitsleistung für den Sicherungszweck ist in einer vom LRA Vogtlandkreis als geeignet angesehen genannten Variante in Form einer Bankbürgschaft, Sparbuch, Festgeldanlage oder Einzahlung von Geldmitteln unmittelbar beim LRA Vogtlandkreis, zu erbringen.

9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel.
10. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe **1.678,45 €** festgesetzt. Der Betrag setzt sich zusammen aus den Verwaltungsgebühren in Höhe von 1.675,00 € und Auslagen in Höhe von 3,45 €.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

Antrag der Fa. Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel, Wiedenberger Weg 5 in 08237 Steinberg auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (grobe Vorsortierung) von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie zum Handel mit Schrott / einschließlich Autowracks und Brennstoffen vom 07.10.2010, eingegangen am 08.10.2010, (inkl. Nachträgen vom 14.02.2011, 01.03.2011, 03.05.2011 und 04.05.2011)

	Seitenanzahl
0. Inhaltsverzeichnis	3
1. Allgemeine Angaben	
Formular 1.0 Verzeichnis Antragsunterlagen	3
Formular 1.1 Allgemeine Angaben	4
Formular 1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.3 Standort und Umgebung der Anlage	3
1.4 Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten	1
1.5 Begründung für einen Antrag nach § 8a BImSchG	1
2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
Formular 2.1 Betriebseinheiten	1
Formular 2.2/2 Apparateliste für Geräte, Maschinen, ...	1
2.0 Detaillierte Beschreibung des Projektes	5
2.1 Überblick über die Anlage	1
2.2 Apparateaufstellungspläne	1
2.3 Verfahrensbeschreibung	2
2.4 Betriebsbeschreibung	1
3. Stoffe, Stoffmengen/Stoffdaten	
Formular 3.1/1 Art und Jahresmenge der Eingänge	2
Formular 3.1/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	2
Formular 3.2 Stoffidentifikation,	4
4. Emissionen, Immissionen	
Formular 4.1/1 Emissionsquellen	2
Formular 4.1/2 Betriebsablauf und Emissionen	12
Formular 4.3/1 Schallquellen m. innerbetriebl. Fahrverkehr	2
Formular 4.3/2 Angaben zum Standort u. Umgebung	1
4.1 Luftschadstoffe	4
4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1

4.3	Geräusche	1
4.4	sonstige Immissionen	1
5.	Abfall	
	Formular 5.1 Abfall- und Abwasserströme	1
	Formular 5.2 Abfallart- und Zusammensetzung	1
	Formular 5.3 Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1
	Formular 5.4 Annahmeerklärung mit Zertifikat	9
5.1	Abfallvermeidung und -verwertung	1
5.2	Angaben zum Abfall	1
5.3	Angaben zum Verwertungs- und Beseitigungsweg des Abfalls	1
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Formular 6.1/1 Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1
	Formular 6.2/1 Auflistung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 6.2/2 Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
	Formular 6.2/3 Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter	6
6.1	Abwasserentsorgung	1
6.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft	1
7.	Anlagensicherheit	
	Formular 7.1/1 Anwendung der Störfallverordnung	3
	Formular 7.2 Arbeitsstättenverordnung	4
7.1	Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen	1
7.3	Brandschutz	1
8.	Eingriffe in die Natur	
8.1	Ist-Zustandsbeschreibung mit kartenmäßiger Darstellung	4
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter	5
9.	Energieeffizienz	1
10.	Bauantrag	48
11.	Anlagen	1
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
14.	Literatur, Unterlagen, Abkürzungen	2
15.	Verzeichnis der Anlagen	1
	Anlagen 1 – 11	105
1. Nachtrag vom 14.02.2011:		103
	Ergänzungen und Korrekturen zum gesamten Antrag	

2. Nachtrag vom 01.03.2011	8
ergänzte Werkspläne und Leitungskarten	
3. Nachtrag vom 03.05.2011	4
Formular 6.2/2	
Bescheinigung Errichtung Heizölanlage	
4. Nachtrag vom 04.05.2011	2
Formular 3.2	
Formular 6.2/2	

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsparameter
 - 1.1 Die Lagerkapazität der Anlagen wird auf die Gesamtlagerkapazität von 955 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und 133,5 Tonnen gefährliche Abfälle begrenzt.
 - 1.2 Die Aufnahmekapazität an gefährlichen Abfällen wird auf < 10 t/d begrenzt.
 - 1.3 Die Anlage wird für die Annahme und Sortierung folgender Abfälle zugelassen:

Nr.	Abfall-schlüssel-nummer	Bezeichnung	gefährliche Abfälle in t	nicht gefährliche Abfälle in t
1.	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,5	
2.	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		300
3.	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		20
4.	15 01 04	Verpackungen aus Metall		Menge siehe Nr. 2.
5.	15 01 07	Verpackungen aus Glas		Menge siehe Nr. 36.
6.	16 01 03	Altreifen		5
7.	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		Menge siehe Nr. 2.
8.	16 01 17	Eisenmetalle		Menge siehe Nr. 2.
9.	16 01 18	Nichteisenmetalle		Menge siehe Nr. 3.
10.	16 06 01*	Bleibatterien	2	
11.	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)		1
12.	17 01 01	Beton		Menge siehe Nr. 14.
13.	17 01 02	Ziegel		Menge siehe Nr. 14.
14.	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		200
15.	17 02 01	Holz		Menge siehe Nr. 41.

16.	17 02 02	Glas		Menge siehe Nr. 36.
17.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10	
18.	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		Menge siehe Nr. 19.
19.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	30	
20.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		Menge siehe Nr. 23.
21.	17 04 02	Aluminium		30
22.	17 04 03	Blei		Menge siehe Nr. 23.
23.	17 04 05	Eisen und Stahl		50
24.	17 04 06	Zinn		Menge siehe Nr. 23.
25.	17 04 07	gemischte Metalle		50
26.	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt	10	
27.	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10	
28.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		30
29.	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen		100
30.	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	8	
31.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	12	
32.	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		40
33.	19 12 02	Eisenmetalle		Menge siehe Nr. 2.
34.	19 12 03	Nichteisenmetalle		Menge siehe Nr. 3.
35.	20 01 01	Papier und Pappe/Karton		40
36.	20 01 02	Glas		30
37.	20 01 11	Textilien		20
38.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Menge siehe Nr. 39.	
39.	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	50	
40.	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135		Menge siehe Nr. 39.
41.	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt		10
42.	20 01 40	Metalle		Menge siehe Nr. 2.
43.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		10
44.	20 03 07	Sperrmüll		10

45.	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.		10
		gesamt:	133,5	955

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Betriebszeit:

Die Gesamtanlage darf werktags von 6.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

2.2 Die Beurteilungspegel der beim Betrieb der Gesamtanlage der Firma Böhm einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) den Immissionsrichtwert (IRW) tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) von 60 dB(A) nicht überschreiten:

Immissionsort IO 1 – Wohnhaus, Flurstück Nr. 415/c

Immissionsort IO 2 – Wohnhaus Flurstück Nr. 415/2

Immissionsort IO 3 – Wohnhaus Flurstück Nr. 415/3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte jeweils am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.3 Die Fahrwege sind regelmäßig, jedoch mindestens bei groben Verunreinigungen zu reinigen. Die Reinigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B.: Betriebstagebuch, Rechnungslegung bei Reinigung durch Fremdfirmen).

2.4 Zur Vermeidung von Abwehungen der anfallenden Leichtfraktionen (Verbundmaterialien) sind die beantragten Abfalllager mit geeigneten Mitteln (z.B. Fangnetzen...) auszurüsten oder es sind geschlossene Container zu verwenden.

2.5 Mitteilung der Betriebsaufnahme:

Die Aufnahme des Betriebes ist dem LRA Vogtlandkreis unmittelbar nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

Als Betriebsaufnahme gilt die erste Annahme von Abfällen nach Erteilung der Genehmigung.

2.6 Die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist nicht erforderlich.

2.7 Die Grobsortierung der Abfälle ist nur mittels Bagger oder mit der Hand zulässig.

2.8 Das Trennen von Metallteilen mittels Trennschleifer u. ä. sowie der Betrieb von geräuschintensiven Maschinen im Freien ist nicht zulässig.

2.9 Belasteter Schrott oder andere Abfälle, an denen wassergefährdende Stoffe anhaften oder die wassergefährdende Stoffe enthalten (z.B. Öle, Fette usw.), sind gegen Auswaschung und Abtropfen geschützt zu lagern. Vor dem Sortieren dürfen Container nur in der dafür befestigten Fläche ausgekippt werden.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Lager für Farb- und Lackabfälle:

Das Lager ist vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS prüfen zu lassen.

Im Rahmen der Sachverständigenprüfung ist dem Sachverständigen der Nachweis zur Einhaltung der Lagerung auf einer stoffundurchlässigen Fläche vorzulegen.

- 3.2 Lagerflächen für andere gefährliche Abfälle, mit Ausnahme Metallabfälle die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (170409*):
Diese gefährlichen Abfälle sind so zu lagern, dass kein Niederschlagswasser mit Verunreinigungen anfällt. Die Lagerung hat in überdachten Bereichen oder in abgedeckten Behältern zu erfolgen.
- 3.3 Lagerung Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (170409*):
Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sind auf einer befestigten Fläche mit Aufkantung zu sortieren/ lagern, die mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet ist.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Exposition der Beschäftigten gegenüber Lärm ist zu bewerten und zu dokumentieren. In Abhängigkeit von der Höhe der Überschreitung der unteren Auslöseschwelle von 80 dB(A) sind geeignete Schutzmaßnahmen nach §§ 7 und 8 LärmVibrationsArbSchV zu treffen.
- 4.2 Der Arbeitgeber hat anhand der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitnehmer über die mit der Benutzung der Arbeitsmittel verbundenen Gefährdungen angemessen zu unterweisen.
- 4.3 Asbesthaltige Abfälle sind nur in verpackter Form, entsprechend den Forderungen der TRGS 519, anzunehmen. Die Verpackung muss gewährleisten, dass für den weiteren Transport eine Asbestfaserfreisetzung ausgeschlossen werden kann. Für die Zusammenstellung größerer Transporteinheiten asbesthaltiger Abfälle sind die Verpackungen nicht zu öffnen.
- 4.4 Für den Fall der Freisetzung von Asbestmaterial, z. B. aufgrund defekter Verpackungen, ist ein Arbeitsplan zur Gefährdungsbeseitigung vorzuhalten. In diesem Plan sind die zu verwendenden Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer festzulegen.
- 4.5 Aus der Bewertung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Dieselmotoremissionen (DME) nach TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von DME festzusetzen. Der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Zwickau sind spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der neuen Betriebsstätte die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung sowie das Schutzmaßnahmenkonzept vorzulegen.
- 4.6 Die Arbeitsstätte ist mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

5. Ordnungsrechtliche Nebenbestimmungen (Brand- und Katastrophenschutz)

- 5.1 Es muss gewährleistet werden, dass eine den Erfordernissen entsprechende Löschwassermenge gesichert wird. Für den Grundschutz muss dabei eine Löschwassermenge entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Zur Löschwasservorhaltung können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m zu den Objekten einbezogen werden (Zisternen, Teiche, Bäche, usw.). Zu dem für die Löschwasserversorgung geplanten Gewässer müssen Zufahrten vorhanden sein, die den Anforderungen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.

- 5.2 Bei der Realisierung des Vorhabens sind zu den entsprechenden Objekten und Lagerstätten Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vorzusehen. ✓
- 5.3 Zur Verhinderung von Bränden ist für den gesamten Lagerplatz eine entsprechende Brandschutzordnung und eine Lagerordnung zu erstellen.
- 5.4 Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind entsprechende Handfeuerlöcher vorzuhalten. Die Ausstattung ist durch eine Fachfirma vorzunehmen.

6. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Alle im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, wozu auch Erdaushub gehört, sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihrem Schadstoffpotential geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Zur Beurteilung des Schadstoffpotentials sind in Abhängigkeit von der Art, Menge und Zusammensetzung des Abfalls analytische Untersuchungen in einer angemessenen Anzahl durchzuführen, insbesondere dann, wenn diese Abfälle an einem anderen Ort entsorgt werden sollen.
- 6.2 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen (Verdichtung, Überschüttung, Eintrag flüssiger/fester Fremdstoffe) des Untergrundes und des Erdaushubes insbesondere auch im Bauumfeld ausgeschlossen werden.
- 6.3 Falls im Rahmen der geplanten Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder Grundwasser auftreten, ist dieser Sachverhalt unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit dieser Behörde abzustimmen.
- 6.4 Der Betreiber der Anlage muss über die entsprechende Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung zum Betrieb einer derartigen Anlage verfügen. Dazu sind aufgabenspezifische Schulungen und Weiterbildungen notwendig.
- 6.5 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Register mit folgendem Inhalt zu führen:
 - a) Daten über angenommene und abgegebene Abfälle sowie deren Verbleib
 - b) Entsorgungsnachweise entsprechend den Festlegungen der Nachweisverordnung
 - c) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrollen
 - d) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen bzw. Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - e) besondere Vorkommnisse

Das Register ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Vogtlandkreis vorzulegen.

- 6.6 Die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat auf der Grundlage von elektronisch bestätigten Nachweisdokumenten zu erfolgen.
- 6.7 Der Betreiber der Anlage hat eine Jahresübersicht zu erstellen, die mindestens die angenommenen und gelagerten jeweiligen Abfallarten und –mengen sowie die Lagerzeiten enthält. Die Jahresübersicht hat zusätzliche Angaben zu Art und Menge entsorgter Abfälle, Angaben über Abfallherkunft und Verbleib, besondere Vorkommnisse sowie Betriebs- und Stillstandszeiten zu enthalten. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Vogtlandkreis vorzulegen.

- 6.8 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die Folgendes zu enthalten hat:
- Feststellung der Abfallart
 - Mengenermittlung
 - Sichtkontrolle auf Beschädigungen und Leckagen
- Gelangen nicht zugelassene Abfälle in die Anlage, sind diese zu separieren und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.9 Eine Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten darf erst dann erfolgen, wenn das Unternehmen vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Sammelstelle zertifiziert ist.

7. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die vorhandene Zufahrt ist zu nutzen.
- 7.2 Die geplanten Umbauten im Bürogebäude mit Lagerhalle sind verkehrsfrei. Die Türen vom Durchgang in den Heizraum und vom Heizraum in die Lagerhalle sind als T 30 Türen auszuführen.
Alle tragenden Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen auszuführen.
- 7.3 Alle statischen Bauteile der geplanten Werbeanlage sind nach der statischen Berechnung auszuführen.
- 7.4 Bei erforderlichen Baumfällungen, egal ob Laubbaum, Nadelbaum oder Obstbaum, sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Eine Fällung ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. September jeden Jahres nicht gestattet.

D. Begründung

I. Sachverhalt

Mit Unterlagen vom 07.10.2010, eingegangen am 08.10.2010, reichte die Fa. Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel, Wiedenberger Weg 5 in 08237 Steinberg 12 Exemplare des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (grobe Vorsortierung) von gefährlichen Abfällen (Durchsatzleistung 1 t oder mehr je Tag) und nicht gefährlichen Abfällen (Durchsatzleistung 10 t oder mehr je Tag) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (1 t bis weniger als 10 t je Tag bzw. Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t) und nicht gefährlichen Abfällen (Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr) sowie Handel mit Schrott / einschließlich Autowracks (Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen- und Nichteisenschrotte) und mit Brennstoffen auf den Flurstücken Nr. 412/2 und 414/3 der Gemarkung Rebesgrün im LRA Vogtlandkreis ein. Der Antrag wurde mit Unterlagen vom 14.02.2011, 01.03.2011, 03.05.2011 und 04.05.2011 ergänzt.

Inhalt des o. g. Antrages war auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Erdarbeiten zur Herstellung von Fahr- und Lagerflächen, den Einbau der Heizung im Bürogebäude und die Errichtung von Fundamenten ohne Statikprüfung.

Hierzu wurde zwischen dem LRA Vogtlandkreis und der Fa. Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel ein Öffentlich - rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die beantragten Arbeiten wurde mit Bescheid vom 21.12.2010 (AZ: 106.11/1302/10/8.11/2-01VZ) von der Unteren Immissionsschutzbehörde erteilt.

Der Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz war ebenfalls Inhalt der Antragsunterlagen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Entscheidung darüber wurde im Kreisjournal Vogtland vom 18.12.2010 veröffentlicht.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Belange vom Vorhaben berührt werden und die gemäß BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren zu beteiligen waren, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Landesdirektion Dresden, AS Zwickau, Abteilung Arbeitsschutz
- Stadtverwaltung Auerbach

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 35, Abs. 2 BauGB wurde erteilt.
Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG sowie sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) abschließend aufgeführt.

Mit Antrag vom 07.10.2010 beantragte die Fa. Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel, Wiedenberger Weg 5 in 08237 Steinberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (grobe Vorsortierung) von gefährlichen Abfällen (Durchsatzleistung 1 t oder mehr je Tag) und nicht gefährlichen Abfällen (Durchsatzleistung 10 t oder mehr je Tag) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (1 t bis weniger als 10 t je Tag bzw. Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t) und nicht gefährlichen Abfällen (Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr) sowie zum Handel mit Schrott / einschließlich Autowracks (Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen- und Nichteisenschrotte) und Brennstoffen auf den Flurstücken 412/2 und 414/3 der Gemarkung Rebesgrün.

Immissionsschutzrechtlich stellt

die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

- mit einer Aufnahmekapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag oder einer Gesamtlagermenge von 30 t bis weniger als 150 t an gefährlichen Abfällen eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.12 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV und
- mit einer Gesamtlagermenge von 100 t oder mehr an nicht gefährlichen Abfällen eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.12 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Die Anlage zum sonstigen Behandeln von gefährlichen Abfällen stellt

- mit einer Durchsatzleistung von 1 t oder mehr je Tag eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11 b, Buchstaben aa) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Die Anlage zum sonstigen Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen stellt

- mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11 b, Buchstaben bb) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks stellt

- mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotten eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.9 b, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beruht auf den §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Die Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen und dem Handel mit Brennstoffen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe, hier gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle, im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Bei Einhaltung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen kann jedoch eingeschätzt werden, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) Vorsorge gegen die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- c) Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) sowie
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG),

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt ist, erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Leistungsparameter

zu Nr. 1.1 bis 1.3

Die Begrenzung der Aufnahmekapazität, der Lagermengen und der Abfallarten erfolgte antragsgemäß. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Stoffe in dieser Anlage gehandelt werden, für die die Anlage ausgelegt ist.

Immissionsschutz

zu Nr. 2.1

Bei Einhaltung der Betriebszeiten ist die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Schallimmissionen für die betroffene Wohnbebauung sichergestellt.

Innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten können somit alle Umschlagarbeiten, wie Anlieferung und Auslieferung von Abfällen sowie alle planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

zu Nr. 2.2

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung der sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Wohnbebauung erfolgte unter Beachtung des § 4 BauNVO anhand von Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm entsprechend.

Die Festlegung zum IRW erfolgte entsprechend der beantragten Betriebszeit der Anlage für werktags und tagsüber nur für die Tagwerte.

Bei der Einhaltung des vorgegebenen Immissionsrichtwertes ist sichergestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt (vgl. Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm).

zu Nr. 2.3

Die Forderung zur regelmäßigen Reinigung der innerbetrieblichen Fahrwege (vgl. Nr. 3.1 b) TA Luft) dient der Vorsorge, dass es durch den Fahrverkehr nicht zu sekundären vermeidbaren Staubemissionen kommen kann. Die Forderung ist begründet in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

zu Nr. 2.4

Mit der Forderung nach geschlossenen Behältern soll Vorsorge i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen Abwehungen an Leichtfraktionen z.B. Styropor, Folien, Pappen... getroffen werden.

Bei Einhaltung dieser Forderungen ist sichergestellt, dass die bei der Zwischenlagerung entstehenden Emissionen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, sie entsprechen dem Stand der Technik.

zu Nr. 2.5

Die Mitteilung der Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

zu Nr. 2.6

Seitens des Antragstellers wurden die Gründe für die Freistellung von der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten dargelegt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung sind die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen gering und die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Geräusche an der nächstgelegenen Bebauung sichergestellt.

Die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist aus den in § 53 Abs. 1 S. 1 BImSchG genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich. Dies ergibt sich auch aus der einfachen verfahrenstechnischen Struktur und der geringen Größe der Anlage zum Zwischenlagern von gefährlichen Abfällen.

zu Nr. 2.7

Mit der Nebenbestimmung zur Durchführung der Grobsortierung mittels Bagger oder per Hand wurde der Antragstellung gefolgt.

zu Nr.2.8

Das Trennen und Schneiden von sperrigen Abfällen war nicht Antragsgegenstand und wurde fachlich nicht geprüft. Da nicht sichergestellt werden kann, dass bei o. g. Tätigkeiten die in Nr. 2.2 festgelegten Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden können, werden diese Tätigkeiten dem Betreiber untersagt.

zu Nr. 2.9

Die Festsetzung entspricht den Forderungen des Merkblattes über Anforderungen an Anlagen für Fe- und NE-Schrotte und dient dem Schutz des Bodens vor wassergefährdenden Stoffen.

Wasserrecht

Der Unternehmensstandort befindet sich keinem Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet. Standortbegründete Bedenken gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung- SächsVAwS) bestehen somit nicht.

zu Nr. 3.1

Die Lagerung der Farb- und Lackabfälle soll in einem doppelwandigen Metallbehälter mit Abdeckung erfolgen. Die Aufstellung erfolgt oberirdisch im Bürogebäude mit Lagerhalle. Aus den Antragsunterlagen ist der genaue Standort nicht ersichtlich. Im „Plan Bürogebäude mit Lagerhalle (B 1)“ sind zwei Räume des Bürogebäudes als Lager gekennzeichnet. In welchen der zwei Räume die Lagerung erfolgt wurde nicht erläutert. Aufgrund der angezeigten Lagermenge von 1 m³ und der Einstufung in die WGK 3 erfolgt die Einordnung gemäß Anhang 2 (zu § 6 Abs. 3) SächsVAwS in die Gefährdungsstufe B.

Das Lager für Farb- und Lackabfälle ist nach § 13 SächsVAwS einfach oder herkömmlich (eoh), weil die Lagerung entsprechend § 13 Abs. 3 Ziffer 1 a) und b) SächsVAwS erfolgt. Die Behälter sind doppelwandig und für den Gefahrguttransport zugelassen.

Ein Teil der Anforderungen der SächsVAwS an Anlagen der Gefährdungsstufe B werden entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen eingehalten:

- es wird gemäß § 3 Nr. 6 SächsVAwS eine Betriebsanweisung aufgestellt.
- die Anzeige gemäß § 8 Abs. 1 SächsVAwS wird im Rahmen des Antrages nach BImSchG gebündelt und die
- die Anlage wird gemäß § 9 Abs. 1 und 2 SächsVAwS gekennzeichnet und ein Merkblatt erstellt.

Folgende gesetzliche Anforderung an die angezeigte Anlage muss auf Grund der Einstufung in die Gefährdungsstufe B eingehalten werden:

- gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsVAwS durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.

Die Umsetzung der Forderung wurde somit als Nebenbestimmung aufgenommen. Da das Umschlagen der Farb- und Lackreste mit den Behältern erfolgt, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen, ist ein Abstellen auf einer stoffundurchlässigen Fläche ausreichend. Ob die ausgewiesenen Lagerbereiche über eine solche Fläche verfügen, ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Im Rahmen der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme, ist dieser Nachweis dem Prüfer vorzulegen.

zu Nr.3.2

Im Regenwetterfall kann verunreinigtes Niederschlagswasser über den Boden ins Grundwasser eingeleitet bzw. über den Kanal zur Kläranlage geleitet werden. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser ins Gewässer nur erteilt werden wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nr. 1 und 2 sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall werden die vor genannten Anforderungen anhand der Antragsunterlagen nicht nachgewiesen. Es sind keine Aussagen zur baulichen Ausbildung der nicht überdachten Abstellflächen enthalten. Um ein unbeabsichtigtes Eindringen von Schadstoffen über den Boden ins Grundwasser zu vermeiden wurde die Forderung erhoben.

Auch eine Ableitung über die öffentliche Kanalisation ist nicht statthaft, die Kläranlage ist nicht zum Abbau von Wasserschadstoffen ausgelegt. Damit ist ein Austrag ins Oberflächengewässer möglich, der unzulässig ist. Um das zu vermeiden wurde die Forderung erhoben.

zu Nr. 3.3

Die diesen Abfällen anhaftenden gefährlichen Stoffe (mineralische Öle und Fette) dürfen in kein Gewässer bzw. Kanal eingeleitet werden. Im Regenwetterfall wird das verunreinigte Niederschlagswasser im Leichtflüssigkeitsabscheider behandelt. Diese Nebenbestimmung dient der allgemeinen Sorgfaltspflicht. Auf § 5 WHG wird verwiesen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin diese Abfälle unter einer überdachten befestigten Fläche oder in einem geschlossenen Behälter zu lagern. Anfallende Flüssigkeiten sind zurückzuhalten. Sie dürfen nicht in den Boden oder die Kanalisation gelangen.

Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen begründen sich in den §§ 3, 7 und 9 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zul. geä. durch Art. 8 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768), § 20 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Neufassung vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758), zul. geä. durch Art. 2 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768) und §3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261), zul. geän- dert durch Art. 5 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768).

Ordnungsrecht

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und den Schutz der Arbeitnehmer und Besucher im Brandfall. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr ein schnelles und wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Abfallrecht

zu Nr. 6.1

Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 11 KrW-/AbfG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben bezüglich der bei der Errichtung anfallenden Abfälle enthalten. Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit den am Standort anfallenden Abfällen zu gewährleisten, sind analytische Untersuchungen dann notwendig, wenn auf Grund der Art oder der Zusammensetzung des Materials erhöhte Schadstoffgehalte vermutet werden können. Bodenaushub, der von natürlich gewachsenen Böden stammt, muss in der Regel nicht untersucht werden.

zu Nr. 6.2

§ 7 BBodSchG beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Entsprechend § 7 SächsABG ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen zu gewährleisten sowie gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden vorzusorgen.

zu Nr. 6.3

Die Notwendigkeit ist in § 10 Abs. 2 des SächsABG begründet. Das Vorgehen der Behörde ergibt sich gemäß § 12 Abs. 2 SächsABG.

zu Nr. 6.4

Da auf Grund der Betriebsgröße und der Menge der anfallenden Abfälle die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 54 KrW-/AbfG nicht zwingend ist, hat der Betreiber sich im Rahmen von Schulungen und Weiterbildungen über den aktuellen Stand des Abfallrechts auf dem Laufenden zu halten.

zu Nr. 6.5

In der Anlage sollen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle angenommen, sortiert sowie zwischengelagert werden. Die geforderten Maßnahmen zur Registerführung sind im § 24 der Nachweisordnung (NachwV) festgesetzt. Sie sollen eine sichere Überwachung der angenommenen und gelagerten Mengen an Abfällen sicherstellen.

zu Nr. 6.6

Gemäß § 17 NachwV hat die Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf elektronischem Wege zu erfolgen.

zu Nr. 6.7

Nach § 5 KrW-/AbfG hat die Entsorgung der Abfälle ordnungsgemäß zu erfolgen. Mit den Angaben im Jahresbericht über die gewählten Entsorgungswege kann die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher angenommener Abfälle überprüft werden.

zu Nr. 6.8

Durch die Annahmekontrolle kann sichergestellt werden, dass ausschließlich nur zugelassene Abfälle in der Anlage angenommen werden, von denen bei ordnungsgemäßer Lagerung keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind.

zu Nr. 6.9

Gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG hat der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger Sammelstellen einzurichten, bei denen Altgeräte aus privaten Haushaltungen kostenlos angeliefert werden können.

Baurecht

Das Flurstück der 412/2 der Gemarkung Rebesgrün befindet sich im Innenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Flurstück 414/3 der Gemarkung Rebesgrün befindet sich im Außenbereich. Mit Beschluss BV/0367/10BPL vom 03.05.2010 wurde das gemeindliche Einvernehmen zur Verlegung des Firmensitzes nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Das Vorhaben ist gemäß § 59 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) genehmigungspflichtig und entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung unter den genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten

Bei einer wie der hier in Rede stehenden genehmigungsbedürftigen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen wäre gemäß § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV i. V. m. Nr. 44 des Anhangs 1 zur 5. BImSchV die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten vorzusehen.

Dem Wortlaut des § 6 der 5. BImSchV folgend, hat die zuständige Behörde andererseits den Betreiber von dieser Pflicht zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall nicht erforderlich ist. Zu prüfen ist dabei speziell, ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gegeben sind.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben, da die in § 53 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genannten Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Immissionsschutzbeauftragten insbesondere wegen des tatsächlichen Leistungsumfanges nicht vorliegen.

Technische Probleme der Emissionsbegrenzung oder die Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen, sind nicht erkennbar.

Festsetzung der Sicherheitsleistung

Durch das am 19.07.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern (BGBl. I S. 1550 –Nachsorgegesetz-), sowie Artikel 2 des am 03.08.2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der UVP- Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weitere EG- Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950 – Artikelgesetz -), sowie des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU), welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, wird u. a. der § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG dahingehend geändert, dass zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung von Abfällen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 15 Abs. 3 BImSchG auferlegt werden soll.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potentiell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG).

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus der Allgemeinen Festlegung der Marktwerte der genehmigten Abfälle und der Nachberechnung des Entsorgungsaufwandes.

Die Sicherheitsleistung kann durch Sicherungsmittel erbracht werden, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Die Sicherungsmittel sind in Form einer Bankbürgschaft, Spargbuch, Festgeldanlage oder Einzahlung von Geldmitteln unmittelbar beim LRA Vogtlandkreis zu erbringen.

Die Wahl des Sicherungsmittels steht dem Anlagenbetreiber im Rahmen der seitens des LRA Vogtlandkreis als geeignet angesehenen genannten Varianten frei.

In der Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angenommen, sortiert und gelagert.

Für die auf dem Anlagengelände lagernden und zu entsorgenden Abfälle ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung für die maximale Lagermenge von 133,5 t gefährlichen Abfällen und 955 t nicht gefährlichen Abfällen wurde wie folgt berechnet:

Kurzzeichen	Stoffart	Masse in t	Entsorg.-kosten in €/t	Transportkosten in €/t	Ges. Entsorg.aufwand in €/t	MWSt in €	Entsorg.aufwand incl. MWSt.
S11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (080111)	0,5	295	5	150	28,50	178,50
S12	Altreifen (160103)	5	3	5	40	7,60	47,60
S15	Fliesen, Ziegel, Keramik (170103)	200	7,50	5	2.500	475	2.975,00
S16	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (170204*)	10	10	15	250	47,50	297,50

S18	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (170303*)	30	100	5	3.150	598,50	3.748,50
S19	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen (170504)	100	3	5	800	152	952,00
S20	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (170603*)	8	80	5	680	129,20	809,20
S21	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	12	80	5	1.020	193,80	1.213,80
S22	gem. Bau- u. Abbruchabfälle m. Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 u. 170903 fallen (170904)	40	60	5	2.600	494	3.094,00
S29	biologisch abbaubare Abfälle (200201)	10	3	15	180	34,20	214,20
S25	Sperrmüll (200307)	10	20	15	350	66,50	416,50
S26	Siedlungsabfälle a. n. g (200399)	10	45	15	600	114	714,00
						Gesamt	14.660,80

Der gesamte Entsorgungsaufwand für die o. g. Stoffe beträgt somit 14 660,80 € (inkl. MWSt)

Entsprechend § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.7.2 der Anlage 1 des UVPG war im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c Satz. 1 und 2 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur zu erwarten sind. Da die umweltrelevanten Auswirkungen demnach als eher gering einzuschätzen sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Sortierung und Zwischenlagerung von Abfällen sowie dem Handel mit Brennstoffen stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind. Somit war die gemäß §§ 4, 10 und 19 BImSchG beantragte Genehmigung zu erteilen.

Hinweise

Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend zu betrachten.

Diese Genehmigung geht auch auf eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der Betreiberin über.

Die vorliegende Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt III.) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier LRA Vogtlandkreis) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

Wasser/Abwasser

Der zum Einbau geplante Koaleszenzabscheider ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 67 Abs. 1 SächsWG und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung entfällt nach § 62 Abs. 2 Nr.10 SächsWG, weil ein Koaleszenzabscheider mit Bauartzulassung eingebaut werden soll.

Für die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in den öffentlichen Mischwasserkanal ist gemäß § 64 Abs. 1 SächsWG eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Für diese Einleitung ist bei der unteren Wasserbehörde ein separater Wasserrechtsantrag zu stellen.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 64 Abs. 1 wird nicht von der Genehmigung nach BImSchG gebündelt. Deshalb ist ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 64 SächsWG bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist die Bemessung für den Abscheider bei zu legen.

Derzeit können keine Aussagen getroffen werden, ob der geplante Abscheider ausreichend bemessen worden ist. Den Antragsunterlagen nach BImSchG liegen keine Bemessungsangaben vor.

Für die Einleitung von Sanitär- und Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal des ZWAV ist keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 64 SächsWG erforderlich. Dieses Abwasser unterliegt dem Anhang 1 der AbwV. Im Anhang 1 sind keine Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und für den Ort des Anfalls festgesetzt.

Heizöllager:

Das Heizöl wird in zwei doppelwandigen Behältern mit Leckageanzeige oberirdisch im Bürogebäude (B1) in einem separaten Raum gelagert. Aufgrund der Lagermenge von 2 m³ und der Einstufung des Heizöles in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 erfolgt die Einordnung der Anlage in die Gefährdungsstufe B gemäß Anlage 3 (zu § 6 Abs. 3) SächsVAwS.

Das Heizöllager ist gemäß § 13 SächsVAwS einfach oder herkömmlich (eoh), weil das Heizöl entsprechend § 13 Abs. 3 Nummer 1 Buchstaben a) und b) SächsVAwS gelagert wird.

Die Anforderungen der SächsVAwS an Anlagen der Gefährdungsstufe B werden entsprechend den Antragsunterlagen eingehalten zu:

- § 3 Nr. 6,
- § 8 Abs. 1 (Bündelung im Rahmen BImSchG und
- wird gemäß § 9 Abs. 1 und 2 gekennzeichnet und ein Merkblatt erstellt.

Weiterhin erfolgte gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 eine Prüfung vor Inbetriebnahme.

Nach Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde die Heizölverbraucheranlage bereits errichtet und der Genehmigungsbehörde eine Kopie der „Bescheinigung über die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen...“ vom 28.03.2011 vorgelegt.

Lager für Bleibatterien:

Die Lagerung der Bleibatterien ist in doppelwandigen säurefesten Kunststoffbehältern mit Deckel vorgesehen. Die Aufstellung erfolgt oberirdisch im Bürogebäude mit Lagerhalle. Aus den Antragsunterlagen ist der genaue Standort nicht ersichtlich. Im „Plan Bürogebäude mit Lagerhalle (B 1)“ sind zwei Räume des Bürogebäudes als Lager gekennzeichnet. In welchen der zwei Räume die Lagerung erfolgt wurde nicht erläutert. Aufgrund der Lagermenge von 2 m³ und der WGK 1 erfolgt die Einordnung gemäß Anhang 2 (zu § 6 Abs. 3) SächsVAwS in die Gefährdungsstufe A.

Das Lager für Bleibatterien ist nach § 13 SächsVAwS einfach oder herkömmlich (eoh), weil die Lagerung entsprechend § 13 Abs. 3 Ziff. a) und b) SächsVAwS erfolgt. Die Behälter sind doppelwandig und für den Gefahrguttransport, s. Kopie Schreiben MEWO vom 03.11.2009 zugelassen.

Abfall

Gemäß § 13 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen.

Nach erfolgter Verlegung des Firmensitzes sollte die untere Abfallbehörde unverzüglich darüber informiert werden, um die entsprechende Aktualisierung im Abfallüberwachungssystem ASYS vornehmen zu können.

Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht werden die Flurstücke Nr. 412/2 und 414/3 der Gemarkung Rebesgrün in Form einer Vereinigungsbaulast zu einem Grundstück vereinigt. Die Eintragung erfolgt in das Baulastenverzeichnis der Stadt Auerbach.

Der Bauherr wird nochmals darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit der Planfeststellung zur B 169 und S 299 zu geringfügigen Grundstückseinschränkungen kommt und die Werkstraße nur noch bis zum neu errichteten Wendehammer befahrbar ist (siehe als Anlage beigefügter Auszug aus Plan).

Naturschutz

Es wird empfohlen, die Planung mit einem grünordnerischen Konzept zur landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung in die Landschaft zu ergänzen (Pflanzplan mit Arten/Pflanzqualitäten sowie Festlegungen zum Realisierungszeitpunkt), um eine optische Abgrenzung zur freien Landschaft durch eine landschaftsgerechte Eingrünung des Betriebsgeländes zu erreichen, da die Argumentation des Planes „Bezüglich des Landschaftsbildes wird sich die Situation nicht ändern“ (Anlage 2, S. 15) zwar korrekt ist, aber den Vorhabensträger nicht grundsätzlich von der Verpflichtung entbindet, den in einem sensiblen Landschaftsraum gelegenen Gewerbestandort an der Ortsrandlage nahe der Bahntrasse landschaftsgerecht zu gestalten. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist die im Werksplan (Anlage 1, Blatt 5.1) eingezeichnete Bepflanzung für die Planung und Realisierung eines solchen Projektes nicht angemessen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 6, 8, 14 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2 und 1.1.1 und lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 und 4.1.6 des Gebührentarifs des achten Sächsischen Kostenverzeichnisses (8. SächsKVZ). Kostenschuldner ist der Adressat gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG.

Für die Errichtung der Anlage wurden Kosten in Höhe von 50.000,- € angegeben.
Die Gebühr wurde wie folgt berechnet:

- Lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2:	75 % der Gebühr nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1	
Lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1:	1,5 % der Errichtungskosten, mind. 1.000 €	
	(1,5 % von 50.000 € = 750 €)	
	75% von 1.000 €:	750,00 €
- Lfd. Nr. 55 Tarifstelle 6.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten	100,00 €
- Lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 und 4.1.6:		825,00 €
	(Baugenehmigungsgebühr)	
gesamt:		1.675,00 €

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 SächsVwKG festgesetzt. Hiernach werden für die Postzustellung 3,45 € erhoben.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **1.678,45 €**.

Der Betrag ist innerhalb der angegebenen Frist (siehe Kostenrechnung) zu überweisen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Dienststelle Plauen, Neundorfer Str. 94/96 in 08523 Plauen oder jeden anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden.

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

I.A.


Wettengel
Sachgebietsleiterin